

Allgemeine Geschäftsbedingungen**1. Geltung**

Diese Bedingungen sind Bestandteil aller von uns eingegangenen Vertragsbeziehungen. Mit Annahme unserer Auftragsbestätigung oder Lieferung oder Leistung anerkennt der Kunde unsere Bedingungen unter Verzicht auf Bedingungen anderen Inhalts. Unsere Bedingungen werden durch Erklärung Dritter nicht geändert oder aufgehoben, auch wenn wir nicht widersprechen. Eine Änderung unserer Bedingungen vor und nach Vertragsabschluß kann nur durch schriftliche Vorlage eines Änderungsangebotes erfolgen, das nur bei unserer schriftlichen Bestätigung mit deren Inhalt wirksam wird, es sei denn, auf Schriftform wäre ausdrücklich verzichtet worden.

2. Angebot, Vertrag, Rücktritt

Unsere Angebote sind unverbindlich und in Bezug auf Preise und Liefermöglichkeit freibleibend. Unsere Werbung, Angebote und Bestätigungsschreiben enthalten keine Eigenschaftszusicherungen. Zugesicherte Eigenschaften müssen als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Angabe von DIN-Normen, Laborwerten und Ähnlichem verpflichtet uns nicht zu anwendungstechnischer Beratung o.ä. Inhalt unserer Verträge ist der allgemein bekannte Stand der Technik zur Zeit der Abgabe unserer Erklärung. Spätere Erkenntnisse verpflichten uns nicht zur Erfüllung oder Gewährleistung.

Verzögert sich eine uns vertraglich obliegende Leistung oder Nebenleistung um zwei Wochen über einen vorgesehenen Termin hinaus, kann uns der Kunde schriftlich auffordern, binnen angemessener Nachfrist die Vertragspflicht zu erfüllen. Liegen besondere Umstände nicht vor, gelten drei Wochen als angemessene Nachfrist. Mit dieser Mahnung geraten wir in Verzug unbeschadet des Rechtes des Kunden, sich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf unserer Seite vorzeitig vom Vertrag zu lösen.

Vollständig oder teilweise vom Vertrag zurücktreten können wir, wenn der Kunde nicht unerheblich gegen Vertragspflichten verstößt oder uns Tatsachen bekannt werden, die belegen, daß die Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit fehlt oder entfallen ist und der Kunde trotz Aufforderung weder Sicherheit noch angemessene Vorleistung erbringt. Bei Rücknahme oder Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

3. Lieferung

Die von uns genannten Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Die Vereinbarung von Fixterminen ist ausgeschlossen. Zu Teilleistungen in angemessenem Umfang sind wir berechtigt, falls dies nicht ausgeschlossen wurde.

Ist der Kunde mit der Annahme einer unserer Leistungen oder Lieferungen in Annahmeverzug, sind wir zur Einlagerung auf Gefahr und Kosten des Kunden berechtigt. Mit Annahmeverzug des Kunden werden unsere Forderungen fällig. Bis zum Ausgleich von Haupt- und Verzugsforderungen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an unserer Lieferung oder Leistung zu.

Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - einschließlich solcher Umstände bei der Warenbeschaffung und Warenauslieferung, auch wenn diese Umstände auf Seiten unseres Vorlieferanten eintreten-, verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist angemessen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Dauert eine Lieferverzögerung aufgrund von Umständen vorgenannter Art länger als zwei Monate, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Verlängert sich die Lieferzeit oder erlischt die Lieferverpflichtung aus den genannten Umständen, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Liefermenge und Lieferzeit von Importartikeln wird zugesagt mit dem Vorbehalt, daß wir uns nur zu verkehrsüblichen und angemessenen Beschaffungsmaßnahmen verpflichten.

Geschäftsführer
Udo Herbert

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer (Post, Bahn, Spediteur usw.) geht die Gefahr auf den Kunden über; bei Lieferung mit unseren Fahrzeugen erfolgt Gefahrübergang und Übergabe der Ware dadurch, daß wir das beladene Fahrzeug und damit die Ware auf befestigter Fahrbahn bei dem Grundstück, auf dem anzuliefern ist, zur Verfügung stellen.

Versand und Verpackung erfolgen nach unserem sorgfältigen Ermessen, jedoch ohne Übernahme einer Haftung, sofern wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln. Sonderleistungen, wie Abladen, Ladehilfe o.ä. werden ausschließlich gefälligkeitshalber auf Wunsch, Rechnung und Gefahr des Kunden erbracht und wir haften nur bei Vorsatz. Unsere Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Technische Änderungen im Sinne einer technischen Weiterentwicklung behalten wir uns vor. Durch Herstellung und/oder Weiterentwicklung bedingte geringfügige Änderungen billigt der Kunde als vertragsgerecht; dies gilt nur, wenn es sich nach verkehrsüblicher Auffassung um zumutbare Abweichungen handelt.

Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Aufrechnung kann ausschließlich mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklärt werden. Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns, ist ausgeschlossen und bedarf zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

4. Zahlung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht ausgewiesen. Sie wird zusätzlich berechnet. Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug sofort zahlbar. Fälligkeit tritt auch ein, wenn dem Kunden die Ware bereitgestellt wird und er Abruf oder Annahme verweigert. Von der sofortigen Fälligkeit abweichende Zahlungsziele und Skonto bedürfen besonderer Vereinbarung und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche Verpflichtungen des Kunden aus früheren Lieferungen vollständig erfüllt sind. Zahlungsverzug tritt nach Massgabe des in unserer Rechnung ausgewiesenen letzten Zahlungstermins ein, spätestens nach Ablauf einer Frist von 33 Tagen nach Rechnungsdatum. Wir sind berechtigt, in angemessenem Umfang Abschlagzahlungen zu verlangen. Verzugszins wird geltend gemacht in jeweils banküblicher Höhe der Kosten eines Kontokorrentkredites, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens- und Ersatzanspruches bleibt vorbehalten.

Bei Verzug des Kunden oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis Vorauszahlung in angemessener Höhe oder Sicherheit geleistet ist.

5. Eigentumsvorbehalt (= EV)

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern, sofern nicht der Besteller nachweislich versichert ist. Der EV gilt ferner bis zur völligen Bezahlung aller, auch künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Ferner steht die Ware auch unter verlängertem EV. Veräußerung, Verbindung und Verarbeitung im ordnungsmäßigen Geschäftsgang sind zulässig. Der Vertragspartner tritt uns schon jetzt die Forderung aus Weiterveräußerung bzw. (Mit-)Eigentum in Höhe des Wertes der vermischten, verarbeiteten Ware ab. Für den Fall der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen gilt, daß die Verarbeitung etc. für uns vorgenommen wurde, ohne daß wir daraus verpflichtet werden; wir erwerben Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen. Wird unsere Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt die Übertragung anteiligen Miteigentums entsprechend dem Anteil des Kunden als vereinbart.

Amtsgericht Rostock
HRB 8388

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Solange der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nachkommt, ist er zum Einzug der Forderung aus Weiterveräußerung ermächtigt. Die Weiterveräußerungs- und Einzugsermächtigung gilt nur für den Fall, daß die aus der Weiterveräußerung erwachsende Forderung abtretbar ist. Die Ermächtigung ist ferner widerruflich für den Fall, daß der Vertragspartner seinen vertraglichen Pflichten uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Der Vertragspartner wird die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weiterverkaufen, wenn der Abnehmer nicht sofort bezahlt. Die abgetretene Forderung gegen den Abnehmer des Vertragspartners bezieht sich auch auf anerkannten Saldo evtl. Kontokorrentverhältnisses zwischen Vertragspartner und Abnehmer sowie im Abnehmerkonkurs auf den Überschuß. Sollte der Wert der uns aus der Abrede zustehenden Sicherheit unsere Forderungen objektiv um mehr als 20 % übersteigen, so werden wir auf Verlangen unseres Vertragspartners hin Sicherheiten nach unserer Wahl bis zur genannten Wertgrenze freigeben.

6. Gewährleistung

Bei Anlieferung unserer Ware insbesondere von Glas ist der Kunde zu sorgfältiger Prüfung der Lieferung, insbesondere auf Transportschäden hin, verpflichtet. Offensichtliche Mängel sind sofort, längstens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung anzuzeigen. Nicht offensichtliche möglichst innerhalb von acht Tagen nach Feststellung, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Lieferung. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge liefern wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach. Für Bauleistungen gilt Gewährleistung gemäß § 13 VOB/B. Glas ist vor Bearbeitung, Verarbeitung und Einbau auf Mängel zu prüfen. Ist dies unterblieben, so haften wir nicht für Umglasung, Transport und Folgekosten.

Verursacht ein festgestellter Mangel bei verständiger Würdigung nur einen geringen Nachteil, so kann der Kunde ausschließlich Minderung der Vergütung geltend machen, wenn die für eine Nachbesserung oder Neulieferung notwendigen Aufwendungen unverhältnismäßig sind; unverhältnismäßig sind die Aufwendungen, wenn der Mangel die wesentlichen Funktionen der Ware nicht beeinträchtigt und die Verbesserung durch Mängelbeseitigung nur unwesentlich ist.

Sind wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist außerstande, erfolgreich nachzubessern oder Ersatz zu liefern, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung verlangen oder die Rückgängigmachung des Vertrages. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.

7. Haftung

Die EVG haftet nicht für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, diese werden durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft verursacht oder sind nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen oder werden durch schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch die EVG in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht oder sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen.

Jede Haftung der EVG ist auf solche typischen Schäden beschränkt, mit deren Eintritt die EVG nach den ihr bei Vertragsabschluß bekannten Umständen vernünftigerweise rechnen konnte.

Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, oder soweit der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist die Haftung der EVG weiter wie folgt eingeschränkt: die EVG haftet insoweit nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten der EVG oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen sind oder nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind. Die Haftung ist ferner der Höhe nach auf den brutto Rechnungswert des

gestörten Vertragsverhältnisses beschränkt, soweit die Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten der EVG oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen sind oder nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind.

8. Persönliche Haftung für juristische Personen

Firmen, mit denen wir in laufenden Geschäftsbeziehungen stehen oder die mit uns in Geschäftsbeziehungen eintreten, sind verpflichtet uns über bestehende oder auftretende Insolvenzrisiken zu informieren. Bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Informationspflicht haften uns Gesellschafter und/oder Geschäftsführer juristischer Personen persönlich für den Ersatz des vollen Schadens, der uns durch diese Pflichtverletzung entsteht.

9. Technische und weitere Verkaufsbedingungen

Zusätzliche Bedingungen, auch technischer Art, ergeben sich aus den Preislisten, insbesondere solche über Maße und deren Berechnung, Preisermittlung, Maßtoleranzen, Struktur- und Farbabweichungen, Verpackung, Kisten- und Packungsinhalt, Frachtkosten, Transportversicherung usw.. Soweit darin nichts enthalten ist und auch keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gelten die handelsüblichen Bedingungen.

Alle technischen Daten, insbesondere bei Isolierglas (Schallschutz-, Wärmedämmwert u.a.) beruhen auf Angaben der jeweiligen Hersteller. Eine Gewährleistung hierfür wird von uns nicht übernommen. Bei Isolierglas aus eigener Fertigung gelten unsere Produktinformationen, die „Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas“ und diese AGB.

Wünsche des Käufers zur nachträglichen Änderung oder Streichung des Auftrages können ausnahmsweise kulanzhalber und nur solange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung, dem Zuschnitt oder der Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

Für die Verpackung und deren Berechnung sind die jeweiligen Preislisten oder Sondervereinbarungen maßgebend. Einwegverpackung geht in das Eigentum des Käufers über und wird nicht zurückgenommen. Bei Anlieferung von oder auf Transportmitteln, wie Mehrweg-Gestellen, Paletten, Kisten usw. bleiben diese unser oder der Lieferwerke Eigentum. Bei nicht fristgerechter Rückgabe oder Rückgabe im beschädigten oder nicht vollständigen Zustand erfolgt Berechnung.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vereinbarungen ist unser Geschäftssitz bzw. der Ort unserer Niederlassung. Dies gilt auch für Schecks und Wechsel, unabhängig davon, an welchen Orten diese zahlbar gestellt sind.

11. Rechtswahl, Exportrisiko

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts oder sonstigen internationalen Kaufrechts, auch der EG, ist ausgeschlossen, soweit es nicht rechtlich zwingend in das nationale deutsche Recht übernommen ist. Das Risiko für Störungen oder Hindernisse, die sich beim Export unserer Lieferung oder Leistung außerhalb des deutschen Bundesgebietes aus der Geltung anderer Rechtsordnungen ergeben, trägt der Kunde.

Juni 2000